

BL_GERICHTE 720 2012 332 / 115 vom 26. September 2012

BL Gerichte, 2012-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_2012_332_115

FR: BL_GERICHTE 720 2012 332 / 115 du 26 septembre 2012

IT: BL_GERICHTE 720 2012 332 / 115 del 26 settembre 2012

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die Verfügung vom 26. September 2009 aufgehoben und festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2011 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'882.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde von der Beschwerdeführerin am 16. September 2013 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 8C_672/2013) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.